

Kriminalisierung von MenschenrechtsverteidigerInnen

„Jeder Mensch hat das Recht, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, den Schutz und die Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene zu fördern und darauf hinzuwirken.“^[1]

In Kolumbien werden MenschenrechtsverteidigerInnen immer wieder bedroht, eingeschüchtert und bei ihrer Arbeit behindert. Diejenigen, die sich für Rechtsstaatlichkeit einsetzen, werden paradoxerweise Opfer der Justiz: Auf unbegründeten Anschuldigungen beruhende Strafprozesse werden inszeniert. Die damalige UN-Sonderberichterstatterin für Menschenrechtsverteidiger, Hina Jilani, hat diese Form der Kriminalisierung bereits 2002 als systematische, politische und juristische Strategie bezeichnet^[2]. Auch ihre Nachfolgerin, Margaret Sekaggya, sprach im September 2009 ihre Besorgnis über dieses Phänomen aus^[3].



es in Kolumbien zahllose Beispiele dafür, dass die öffentliche bzw. strafrechtliche Beschuldigung der Guerilla-Zugehörigkeit die Gefahr erhöht, dass staatliche Sicherheitskräfte oder paramilitärische Gruppen diesem/r MenschenrechtsverteidigerIn nach dem Leben trachten^[4].

Die Kriminalisierung birgt noch ein praktisches Problem: Zeit und Geld müssen in die eigene Verteidigung investiert werden und stehen nicht mehr für den Einsatz für die Menschenrechte zur Verfügung. Ein Klima der Angst wird erzeugt. Denn wenn schon die Anwältin aus Bogotá der Kriminalisierung ausgesetzt ist, so fürchtet der von ihr vertretene Bauernführer

in einer abgelegenen Region des Landes erst recht, in ähnlicher Weise verfolgt zu werden.

Die Kriminalisierung von MenschenrechtsverteidigerInnen trifft vor allem die Opfer von Menschenrechtsverletzungen und damit die ganze Gesellschaft

MenschenrechtsverteidigerInnen unterstützen Gruppen oder Einzelpersonen, deren Menschenrechte bedroht und verletzt werden. Die Mandanten sind meist Angehörige von Gruppen, die wenig Gehör in der Gesellschaft finden z.B. Frauen, ArbeiterInnen und KleinbäuerInnen. Diese verlieren die dringend benötigte Unterstützung, wenn MenschenrechtsverteidigerInnen kriminalisiert werden. Durch Anklagen etwa wegen Kollaboration mit der Guerilla nimmt die Glaubwürdigkeit und der gute Ruf der MenschenrechtsverteidigerInnen Schaden. Darüber hinaus gibt

Muster der Kriminalisierung von MenschenrechtsverteidigerInnen in Kolumbien

Die US-amerikanische Menschenrechtsorganisation Human Rights First hat in einem Bericht 32 Fälle von Kriminalisierung untersucht^[5] und folgende Merkmale des Phänomens dokumentiert:

- MenschenrechtsverteidigerInnen werden meist der Rebellion, der Zusammenarbeit mit Guerilla-Gruppen, der Beleidigung oder Verleumdung angeklagt.
- Der/die Angeklagte wird häufig bereits vor dem Urteilspruch in den Medien stigmatisiert. In vielen Fällen wird so die Norm der Unschuldsvermutung verletzt.

^[1] Artikel 1, Erklärung zu MenschenrechtsverteidigerInnen, Vereinte Nationen, Dezember 1998 (A/RES/53/144).

^[2] Bericht der Sonderberichterstatterin über die Mission nach Kolumbien, Vereinte Nationen, April 2002.

^[3] Pressemitteilung der Sonderberichterstatterin, Margaret Sekaggya, am Ende ihres Kolumbienbesuchs“, 18.09.2009.

^[4] Der Menschenrechtsaktivist Alfredo Correa de Andreis wurde im Juni 2004 verhaftet und der Zusammenarbeit mit der Guerilla angeklagt. Einige Monate später wurde die Anklage jedoch als unbegründet fallengelassen. Im September 2004 wurde er von mutmaßlichen Paramilitärs ermordet (siehe „Baseless Prosecutions of Human Rights Defenders in Colombia“, Human Rights First, Februar 2009, S.9).

^[5] Ibid.

Fallbeispiel: Die Anwaltsorganisation Corporación Jurídica Libertad (CJL)

Der Fall von Elkin Ramírez zeigt, wie ein Menschenrechtsanwalt durch Prozesse immer wieder maßgeblich in seiner Arbeit behindert wird. Ramírez, Leiter des Anwaltskollektivs CJL, vertrat die Friedensgemeinde San José de Apartadó im Fall des Massakers von 2005, bei dem fünf Erwachsene und drei Kinder ermordet wurden. Er brachte den Fall vor den Interamerikanischen Menschenrechtsgerichtshof und klagte Oberst Néstor Iván Duque López als mutmaßlichen Täter an. Daraufhin zeigte Oberst Duque den Anwalt wegen Beleidigung, Verleumdung und falscher Anklage (in Kolumbien ein Straftatbestand) an. Die Staatsanwaltschaft untersuchte den Fall gegen Ramírez und stellte das Verfahren 2006 mangels Beweisen ein. Ende 2008 nahm die Staatsanwaltschaft den Fall gegen Ramírez wieder auf, um im April 2009 ein weiteres Mal das Verfahren einzustellen, wobei sich Ramírez stets selbst um die Information über den Stand des Verfahrens bemühen musste. Im November 2009 wurde das Verfahren zum dritten Mal eröffnet.

- Die Anklagen beruhen oft auf Zeugenaussagen ehemaliger Mitglieder illegaler, bewaffneter Gruppen, die im Fall einer Kooperation mit den Behörden für ihre Wiedereingliederung Geld und/oder Straferlass erhalten.
- Im April 2009 wurde öffentlich bekannt, dass der kolumbianische Geheimdienst DAS die Anweisung hatte, Informationen über Personen mit einer oppositionellen Haltung gegenüber der Regierungspolitik zu sammeln, um „deren Vorgehen zu beschneiden bzw. zu neutralisieren“^[6]. Diese illegal erworbenen Informationen des DAS werden in Verfahren als Beweismaterial verwendet^[7].
- Bei willkürlichen Verhaftungen von MenschenrechtsverteidigerInnen werden diese häufig weder über den Grund ihrer Verhaftung informiert noch sofort einem/r RichterIn vorgeführt. Obwohl sie nach sechs Monaten laut Gesetz das Recht auf vorläufige Freilassung haben, bleiben sie in der Regel länger als sechs Monate im Gefängnis.
- In vielen Fällen werden internationale Normen der Prozessführung verletzt: Der Verteidigung wird das

^[6] „El Estado colombiano utiliza su agencia de inteligencia – DAS – contra organizaciones de derechos humanos“, CCAJAR, 25.06.2009.

^[7] Zu Fallbeispielen siehe „Baseless Prosecutions of Human Rights Defenders in Colombia“, Human Rights First, Februar 2009, S.23-27.

Recht verwehrt, die ZeugInnen zu vernehmen und die Angeklagten werden nicht vollständig über alle Anklagepunkte informiert.

- Die Zeugenaussagen sind häufig unlogisch und nicht kohärent. Die Tatsache, dass in einigen Fällen Aussagen unterschiedlicher ZeugInnen exakt identische Sätze beinhalten, ist ein Indiz für die Manipulation der Aussagen.
- Es ist positiv zu bewerten, dass viele der Prozesse nach einer Revision durch die Sonderabteilung Menschenrechte der Staatsanwaltschaft geschlossen werden. Allerdings werden diejenigen, die unter Amtsmissbrauch für diese Prozesse verantwortlich waren, nicht strafrechtlich verfolgt. Ebenso wenig erhalten die Opfer eine angemessene Entschädigung.

Jeder Staat hat das Recht und die Pflicht, kriminelle Handlungen zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, um die Souveränität und Sicherheit von Staat und Gesellschaft zu gewährleisten. Das Justizsystem muss dabei den vollständigen Respekt der Menschenrechte und internationaler Normen hinsichtlich eines fairen Gerichtsprozesses gewährleisten. In Kolumbien muss die Kriminalisierung von MenschenrechtsverteidigerInnen nachhaltig bekämpft werden!

Empfehlungen an die Bundesregierung und die EU

- Die kolumbianische Regierung soll dazu aufgefordert werden, dass die Generalstaatsanwaltschaft alle Prozesse gegen MenschenrechtsverteidigerInnen auf Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit überprüft und im Falle unfundierter Anschuldigungen sofort beendet. Dies sollten Bundesregierung und EU besonders im Rahmen bilateraler Unterstützung für den Aufbau von Rechtsstaatlichkeit thematisieren.
- Die kolumbianische Regierung soll dazu aufgefordert werden, die Verantwortlichen für Kriminalisierung und das illegale Abhören durch den Geheimdienst DAS strafrechtlich und disziplinarisch zu verfolgen und betroffene MenschenrechtsverteidigerInnen zu entschädigen.
- Die deutsche Botschaft soll bei Strafprozessen gegen MenschenrechtsverteidigerInnen in Kolumbien Prozessbeobachtungen durchführen, so wie es die EU-Richtlinien zum Schutz für MenschenrechtsverteidigerInnen vorschlagen.
- Die bilaterale, finanzielle Unterstützung für Kolumbien soll an Bedingungen der Rechtsstaatlichkeit und damit auch an die ungehinderte Arbeit von MenschenrechtsverteidigerInnen geknüpft werden. Dafür müssen Bewertungsmaßstäbe entwickelt werden.